

S8 Frist Jahreswechsel Erstattungen

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 18.03.2016
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

- 1 Änderung der Erstattungsordnung E-Abrechnungsregelung Absatz 4
- 2 Alle Kostenerstattungen, die nach dem ~~15.02.~~ 31.01. des Folgejahres geltend
- 3 gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Kostenerstattungen, die
- 4 zwischen dem 01.01. und ~~15.02.~~ 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden,
- 5 werden erst im Jahr des Eingangs gebucht.

Begründung

Seit dem Januar 2016 wird die Buchhaltung des Landesverbandes nicht mehr in der Bundesgeschäftsstelle vorgenommen sondern durch die Landesgeschäftsstelle selbst. In diesem Zusammenhang wurde ein Buchhaltungsvertrag mit der Bundesgeschäftsstelle geschlossen. Damit ist verbunden, dass der Jahresabschluss des Landesverbandes und der Grünen Jugend spätestens am 29.02. in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen muss. Damit genügend Zeit ist die Jahresabschlüsse vorzubereiten, sollen Kostenerstattungen nur noch bis zum 31.01. erstattungsfähig sein.